

Leitfaden für Stiftungsprofessuren

Version 2.0

Gültig ab 07.04.2015



FFG

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was ist eine Stiftungsprofessur?	3
1.2	Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?	3
1.3	Wie hoch ist die Förderung?	4
1.4	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.5	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	5
1.6	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	7
1.7	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	7
1.8	Wissenschaftliche Integrität.....	7
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	8
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Daten gesichert?.....	9
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
3.1	Was ist die Formalprüfung?	9
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	9
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	10
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	10
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	10
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	11
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?.....	11
4.4	Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?	11
4.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	12
4.6	Wie sollen Planabweichungen kommuniziert werden?	12
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	13
4.8	Was passiert nach dem Ende der Förderungslaufzeit?	13

0 Präambel

Der Leitfaden für Stiftungsprofessuren enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen** und **Abläufe** für die Einreichung von Ansuchen zur Förderung der Einrichtung von Stiftungsprofessuren.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Forschungsthemen, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was ist eine Stiftungsprofessur?

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende ForscherInnen nach Österreich bringen. Die Förderungslaufzeit ist mit maximal 5 Jahren beschränkt und umfasst den Aufbau und die Etablierung neuer Themen in der Österreichischen Forschungslandschaft.

Die Ausschreibung richtet sich an **Universitäten gemäß § 6 UG 2002**. Eine im Wettbewerb um die Förderung einer solchen Position erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Anforderungen selbst durch. Mit der Stiftungsprofessur ist unmittelbar eine **Berufung** zur Universitätsprofessorin/ zum Universitätsprofessor (**§98 UG**) auf Basis eines **unbefristeten Arbeitsverhältnisses** verbunden¹. Die Universität ist angehalten, nachhaltige Strukturen (also Strukturen über den Förderzeitraum hinaus) zu schaffen.

Die Stiftungsprofessur soll in ein vorhandenes Arbeitsumfeld eingebettet werden und den Spielraum erhalten, eine Arbeitsgruppe aufzubauen. Die **berufene Person** muss von außen kommen, d.h. zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens zumindest 3 Jahre in keinem Dienstverhältnis mit einer österreichischen Universität gestanden haben. Während der Laufzeit der Fördermaßnahme muss der/die StiftungsprofessorIn in einem zumindest 80% Dienstverhältnis mit der berufenden Universität stehen.

1.2 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

Förderbar sind Universitäten gem. § 6 UG 2002. Die Einreichung erfolgt durch eine österreichische Universität.

Die einreichende Universität nominiert eine Projektleitung als Ansprechperson gegenüber der FFG. In der Regel ist das eine Person aus der Organisationsebene der Universitätsleitung (Rektorat, Vizerektorat) bzw. wird durch die Universitätsleitung nominiert. Jede Universität kann auch mehr als ein Förderansuchen einreichen.

¹ Laut § 98 Abs. 1 des UG 2002 („Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen“) ist die Professur im Entwicklungsplan zu verankern. Der Prozess der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist im UG 2002 geregelt.

Der Projektleitung der berufenden Universität obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den mitfinanzierenden Partnern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die/der StiftungsprofessorIn den Dienstvertrag mit der Universität abschließt. Von diesem Zeitpunkt an obliegt die inhaltliche Kommunikation mit der Förderungsstelle der/dem StiftungsprofessorIn.

Die einreichende Universität erhält und verwaltet das gesamte Förder- und Partnerbudget über die gesamte Förderungsdauer. Das Angebot der berufenden Universität umfasst die Bereitstellung der Basisinfrastruktur und Personalressourcen sowie die Bereitschaft, nach Ablauf der Förderungen die Professur weiter zu führen.

1.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Finanzierung der Gesamtkosten von Stiftungsprofessuren erfolgt einerseits über die Förderung, andererseits über Eigenmittel der Universität und Barleistungen der mitfinanzierenden Partner.

Die **Förderung** kann dabei maximal 50% der Kosten des gesamten Projektes bzw. max. 1,5 Millionen EUR betragen und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Gefördert werden ausschließlich die Kosten der Universität. Die berufende Universität erklärt, dass die Verwendung der Fördermittel ausschließlich im Ermessen der Stiftungsprofessorin/ des Stiftungsprofessors liegt.

Eine Stiftungsprofessur erfordert **mitfinanzierende Partner**, die Geldleistungen zu den Gesamtkosten widmen, selbst aber keine direkte Förderung erhalten. An einer Stiftungsprofessur müssen mindestens ein Unternehmen und ein weiterer Partner der nachstehenden angeführten Organisationen mit Geldleistungen beteiligt sein:

- Unternehmen
- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige Forschungseinrichtung(en)
- natürliche Personen
- Stiftungen

Im Rahmen der Einreichung muss die Finanzierung über den gesamten Förderungszeitraum dargestellt werden. Dabei ist folgender **Finanzierungsschlüssel vorgegeben**:

- Die **Förderung** kann **maximal 50%** der Gesamtkosten des gesamten Projektes **bzw. max. 1,5 Millionen EUR** betragen
- Die **mitfinanzierenden Partner** müssen **mindestens 15%** der Gesamtkosten als Barleistung einbringen
- Die **beteiligte Universität** muss ebenfalls **mindestens 15%** der Gesamtkosten aus Eigenmitteln tragen

Der Eigenmittelanteil der Universität sowie die Beiträge der mitfinanzierenden Partner müssen durch Absichtserklärungen zur Mitfinanzierung (Letter of Commitment) belegt werden.

Voraussetzung ist, dass mitfinanzierende Unternehmen keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus der Stiftungsprofessur erzielen.

1.4 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den **Start der Kostenanerkennung** und somit Beginn des Förderzeitraums einer Stiftungsprofessur ist nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen mit der Annahme des Rufes durch die/den ProfessorIn.

Detailinformationen zur Kostenanerkennung in FFG-Projekten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Sonderbestimmungen für Stiftungsprofessuren:

- **Drittkosten sollen 20 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.** Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

1.5 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen für Stiftungsprofessuren erfolgt nach folgenden **drei Hauptkriterien**:

- **Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung**
- **Qualität der geplanten Umsetzung**
- **Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten**

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien**. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Förderkriterien - Erläuterung		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		35	21
Strategische Relevanz zur Erreichung der Ausschreibungsziele	<ul style="list-style-type: none"> In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den gewählten Ausschreibungsschwerpunkt? In welchem Ausmaß trägt die eingereichte Stiftungsprofessur zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? 		
Anreizwirkung der Förderung (Additionalität)	<ul style="list-style-type: none"> Ist zu erwarten, dass durch die Stiftungsprofessur ein wesentlicher Impuls für die österreichische Forschungslandschaft ausgelöst wird? Handelt es sich beim geplanten Vorhaben um eine strukturelle Erweiterung, die ohne Förderung nicht in diesem Ausmaß/in dieser Geschwindigkeit realisiert werden könnte? Sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Forschungsergebnisse langfristig durch die österreichische Wirtschaft nutzbar? 		
2. Qualität der geplanten Umsetzung		35	21
Suchstrategie und Berufung	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Suchstrategie geeignet um internationale SpitzenforscherInnen zu erreichen? Entsprechen das vorgelegte Anforderungsprofil und der Entwurf der Stellenbeschreibung den Zielen der Ausschreibung? Sind die gewünschten Kernkompetenzen bzw. der Kompetenzrahmen der neuen Professur ausreichend beschrieben? 		
Gendersensitive Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und Aufbau der ForscherInnengruppe	<ul style="list-style-type: none"> Werden in der Ausschreibung und im Berufungsverfahren sowie in der Etablierung der Stiftungsprofessur Maßnahmen gesetzt, die danach trachten, eine geschlechterspezifische Ausgewogenheit herzustellen? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Vorbereitung des Berufungsverfahrens gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Ist das Finanzierungskonzept nachvollziehbar, realistisch und zweckmäßig? 		
3. Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten		30	18
Organisation und Einbettung	<ul style="list-style-type: none"> Ist am (Universitäts-)Standort bereits ein starkes (komplementäres) wissenschaftliches Umfeld vorhanden? Ermöglichen die organisatorischen Rahmenbedingungen ein attraktives Arbeitsumfeld und Entwicklungsperspektiven für den Aufbau einer neuen Gruppe? Ist die vorgesehene Forschungsinfrastruktur für die geplanten Forschungs- und Lehraktivitäten geeignet? 		
Wirtschaftliches Umfeld und Entwicklungspotenzial	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Rolle der mitfinanzierenden Partner klar und nachvollziehbar dargestellt? Stellen die Entwicklungsmöglichkeiten für das Forschungsfeld der Stiftungsprofessur an der Universität eine langfristige Perspektive dar? Ist zu erwarten, dass von der Stiftungsprofessur wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung der Curricula ausgehen und inwiefern qualifiziert dies Nachwuchskräfte? 		
SUMME			60

1.6 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende **Dokumente** über die **eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

 **Projektbeschreibung** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument.

 **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel-Dokument.

 **Anlagen zum elektronischen Antrag in einem PDF-File:**

- Absichtserklärungen zur Mitfinanzierung (Letter of Commitment)
- Anforderungsprofil und Entwurf des Textes zur Berufung der Stiftungsprofessur

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden. Die Sprachen, in welcher das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel Deutsch und/oder Englisch - werden im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit **thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung** und **insbesondere FFG-geförderte Stiftungsprofessuren**. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.8 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oewi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und

die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die schriftliche Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (siehe Kap. 1.6) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung des Antrages im eCall nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die einreichende Universität, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Daten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (BGBl. I Nr. 73/2004) gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsnehmerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 165/1999](#)) zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht kommuniziert**.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderwerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.5 festgelegten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Nach der Erstbegutachtung werden die Förderungsansuchen durch ein **Bewertungsgremium (BWG)** abschließend beurteilt.

Integrativer Teil der Sitzung des BWG ist ein **Hearing**, das zur Reflexion und Ergänzung der schriftlichen Darstellungen in der Projektbeschreibung dient. Dazu formulieren die Mitglieder des BWG Fragen, die sich aus der Erstbegutachtung ergeben, und vorab an die FörderungswerberInnen übermittelt werden. Im Hearing muss auch bestätigt werden, dass bzw. inwiefern die Stiftungsprofessur bereits im **Entwicklungsplan** der Universität verankert wurde und ein möglicher Berufungsprozess unmittelbar nach der Förderungsentscheidung gestartet werden kann.

Es werden nur jene FörderwerberInnen zum Hearing eingeladen, deren Förderungsansuchen im Zuge der schriftlichen Begutachtung mindestens den Schwellenwert von 60 Punkten erreicht.

Am Ende der Sitzung spricht das BWG - unter Berücksichtigung ggf. schriftlich vorliegender Gutachten - eine Förderungsempfehlung aus.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der jeweils zuständigen **BundesministerIn** und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der einreichenden Universität ein zeitlich befristetes **Förderungsangebot im Sinne eines Förderungsvertragsentwurfes**. Nimmt die Universität das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Kosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Förderungslaufzeit handeln (vgl. Kap. 4.4).

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden gemäß Projektfortschritt, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung nach der Rechnungsprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG-Ratenschema	
Laufzeit in Monaten	>55
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	5
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

4.4 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?

Vor Auszahlung der 1. Rate muss die Bestellung der/des StiftungsprofessorIn durch die FFG bestätigt werden sowie die Finanzierung durch die mitfinanzierenden Partner verbindlich festgelegt sein.

Für die Überprüfung sind folgende Dokumente via eCall seitens der berufenden Universität an die FFG zu übermitteln:

- **Information über den Ausgang des Berufungsverfahrens** (Abschluss der Berufungsverhandlungen bzw. verbindliche Zusage durch den/die ausgewählte(n) Professor/in)
- Darstellung des mit dem/der StiftungsprofessorIn abgestimmten **Arbeitsplanes** für die gesamte Laufzeit
- Schriftliche **Finanzierungszusage der mitfinanzierenden Partner**, die einen Zahlungsplan sowie etwaige Ausstiegsszenarien beinhaltet

Die Bestätigung der Berufung seitens der FFG erfolgt binnen 2 Wochen nach erfolgter Übermittlung aller notwendigen Unterlagen.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** sowie eine Zwischenabrechnung via **Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein **fachlicher Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten der beteiligten Universität umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden. Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zur Kostenanerkennung in FFG-Projekten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.6 Wie sollen Planabweichungen kommuniziert werden?

Wesentliche Abweichungen vom eingereichten und genehmigten Vorhaben (z.B. Verzögerungen im Berufungsverfahren, Änderungen beim Schlüsselpersonal, Wegfall bzw. Zugänge bei mitfinanzierenden Partnern) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthinhalte, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung durch die FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht bzw. im Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass das Projekt ohne Verschulden der FörderungsnehmerInnen verzögert hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Förderungslaufzeit?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkekbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.